

Abfallwirtschaft

Änderungen durch REACH und die Novelle der Abfallrahmen-Richtlinie

5. Oktober 2007

IHK Potsdam

Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft Berlin

Novellierung der AbfRRL

Rahmenbedingungen des europäischen Abfallrechts

Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG
(ex 75/442/EWG)

Erlass der Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006

Erlass der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006

Erarbeitung einer Bodenschutzrichtlinie

Novellierung der AbfRRL

Aufhebung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Ersatz durch Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG

Ziele:

Umsetzung der thematischen Strategie für Abfallvermeidung und Recycling

Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie

Vereinfachung und Konsolidierung von Gemeinschaftsrecht

einheitliche Standards für bestimmte abfallwirtschaftliche Maßnahmen

Novellierung der AbfRRL

Stand des Novellierungsverfahrens

- Vorschlag des Rates für eine Abfallrahmenrichtlinie vom 21.12.2005
- Beratung und Änderungen im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments am 28.11.2006
- Beratung im Plenum des Europäischen Parlaments am 13.02.2007 (mit Änderungen der Beschlussvorlage des Umweltausschusses)
- politische Einigung am 28. Juni 2007
- 2. Lesung im Europäischen Parlament voraussichtlich ab Januar 2008

Novellierung der AbfRRL

Konzeptionelle Überlegungen

- Einführung einer fünfstufigen Abfallhierarchie
- Regelung der Anwendbarkeit auf Böden
- Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenprodukten
- Festlegung von verbindlichen Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft
- Entsorgungsautarkie und Näheprinzip
- Regelungen zu bestimmten Abfallströmen

Novellierung der AbfRRL

Das Konzept der 3-stufigen Abfallhierarchie

Entsorgungshierarchie nach Richtlinie 2006/12/EG

- Vermeidung von Abfällen
- Verwertung von Abfällen
- Beseitigung von Abfällen

Novellierung der AbfRRL

Das Konzept der 5-stufigen Abfallhierarchie

Einführung einer fünfstufigen Entsorgungshierarchie

- Vermeidung und Reduzierung von Abfällen
- Wiederverwendung von Abfällen („re-use“)
- stoffliche Verwertung von Abfällen („recycling of waste“)
- andere Verwertungsmaßnahmen („other recovery operations“)
- sichere und umweltgerechte Beseitigung

Novellierung der AbfRRL

Einführung einer 5-stufigen Abfallhierarchie

Abweichung nur auf Grund einer Lebenszyklusanalyse für einzelne Abfallströme zulässig, wenn der Verzicht auf eine bestimmte Stufe günstiger ist

Lebenszyklusanalyse muss öffentlich zugänglich sein

Überprüfung der Lebenszyklusanalysen durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen

Probleme:

Voraussetzungen für die Erstellung von Lebenszyklusanalysen sind ungeklärt
inhaltliche Ausgestaltung ist „Leitlinien“ überlassen

Novellierung der AbfRRL

Einführung einer 5-stufigen Abfallhierarchie

Entschärfung der 5-stufigen Abfallhierarchie im Rahmen der politischen Einigung:

- nur noch ein „guiding principle“, keine verbindliche Vorgabe
- „im Regelfall die insgesamt beste Option in Abfallrecht und Abfallpolitik“
- Abweichungen sind zulässig, wenn dies für einzelne Abfallströme unter technischen oder wirtschaftlichen Aspekten oder aus Umweltschutzgründen gerechtfertigt ist
- keine Lebenszyklusanalyse mehr erforderlich

Novellierung der AbfRRL

Abgrenzung Abfall – Boden

Ausschluss der Anwendbarkeit der AbfRRL auf kontaminierten, nicht ausgehobenen Boden sowie auf nicht kontaminiertes Aushubmaterial ?

Änderung in der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.02.2007:

Ausschluss der Anwendbarkeit gilt nur für nicht kontaminierte ausgehobene Materialien, die sich am selben oder an einem anderen Standort in ihrem natürlichen Zustand verwenden lassen

Novellierung der AbfRRL

Abgrenzung Abfall – Boden

Ausschluss der Anwendbarkeit der AbfRRL auf Bodenaushub?

Politische Einigung am 28.06.2007:

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind

- nicht kontaminierte Böden und andere natürlich anfallende Materialien,
- die im Rahmen von Bauarbeiten ausgehoben worden sind und auf dem gleichen Grundstück in ihrem natürlichen Zustand wieder als Baumaterial verwendet werden

Novellierung der AbfRRL

Abgrenzung Abfall – Nebenprodukt

- Der Stoff oder Gegenstand ist bei einem Produktionsverfahren angefallen, dessen Hauptzweck nicht in seiner Herstellung besteht
- Die weitere Verwendung des Stoffs oder Gegenstands muss sichergestellt sein
- Der Stoff oder Gegenstand kann direkt, ohne eine weitere Verarbeitung, die über die gängige Industriepraxis hinausgeht, verwendet werden

Novellierung der AbfRRL

Abgrenzung Abfall – Nebenprodukt (Forts.)

- Die weitere Verwendung des Stoffs oder Gegenstands ist fester Bestandteil eines Herstellungsverfahrens oder es besteht ein Markt für ihn als Produkt
- Der Stoff oder Gegenstand erfüllt sämtliche einschlägigen, für die spezifische Anwendung geltenden Produkthanforderungen sowie Umwelt- und Gesundheitsschutzauflagen

Novellierung der AbfRRL

Ende der Abfalleigenschaft

- Die betreffende Sache muss üblicherweise für einen bestimmten Zweck verwendet werden.
- Für die Sache muss ein Markt oder eine Nachfrage vorhanden sein.
- Die Sache erfüllt die technischen Anforderungen für den Verwendungszweck und entspricht bestehenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Standards für Produkte.
- Die Verwendung der Sache führt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit.

Novellierung der AbfRRL

Ende der Abfalleigenschaft

Festlegung der Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft erfolgt außerhalb der AbfRRL im Komitologieverfahren.

Vorrangige Abfallströme:

- Bau- und Abbruchabfälle
- bestimmte Aschen und Schlacken
- Altmetalle
- Kompost,
- Altpapier
- Altglas

Novellierung der AbfRRL

Abgrenzung Verwertung – Beseitigung

Vorschlag der Kommission vom 21.12.2005:

Regelung speziell für Verwertungsverfahren Anhang IIB R 1 („Hauptverwendung als Brennstoff oder sonstiges Mittel der Energieerzeugung“) mittels Energieeffizienzklause

Ergebnis der Beratung im Umweltausschuss und im Plenum des Europäischen Parlaments:

Keine Energieeffizienzklause für das Verwertungsverfahren R 1

Politische Einigung vom 28.06.2007:

Energieeffizienzklause von 60% für vor dem 01.01.2009 betriebene und 65% für nach 31.12.2008 genehmigte Anlagen

Novellierung der AbfRRL

Abgrenzung Verwertung – Beseitigung

Zuordnung von bestimmten Behandlungsverfahren zu Verwertungsverfahren nach Anhang II B

- Abfallvergasung, Pyrolyse
⇒ Anhang IIB R3
- Reinigung von kontaminiertem Boden zum Hauptzweck der Rückgewinnung des Bodens
⇒ Anhang IIB R5
- Demontage, Sortierung, Zerkleinerung, Verdichtung, Pelletisierung, Trocknung, Konditionierung, Trennen und Mischen von Abfällen
⇒ Anhang IIB R12

Novellierung der AbfRRL

Stichwort: Entsorgungsautarkie

Mitgliedstaaten schaffen ein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und zur Rückgewinnung von Bestandteilen der gemischten Abfälle aus privaten Haushaltungen und damit gemeinsam gesammelter Abfälle anderer Erzeuger (Siedlungsabfällen)

Vorbehandlung von Siedlungsabfällen ohne Veränderungen der Abfalleigenschaften führt nicht zur Änderung des Abfallschlüssels

Novellierung der AbfRRL

Stichwort: Näheprinzip

zur Beseitigung bestimmte Abfälle müssen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen unter Einsatz von Verfahren und Technologien behandelt werden, die am besten geeignet sind, ein hohes Maß an Umwelt- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten

Novellierung der AbfRRL

Beschränkung grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen zur thermischen Verwertung zum Schutz nationaler Netze

Abfallimporte können abgelehnt werden, wenn erwiesen ist, dass die Verbringung zur Folge hätte, dass inländische Abfälle beseitigt werden müssten oder dass Abfälle in einer Weise behandelt würden, die nicht mit dem nationalen Abfallbewirtschaftungsplan des Mitgliedstaates in Einklang steht – Abweichung von der EU-Abfallverbringungsverordnung zulässig !

Abfallexporte können aus Umweltschutzgründen nach Maßgabe der EU-Abfallverbringungsverordnung begrenzt werden

Novellierung der AbfRRL

Regelungen zu einzelnen Abfallströmen

Altöl

Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, dass Altöle soweit technisch möglich getrennt gesammelt werden,

unter Beachtung der Entsorgungshierarchie behandelt werden

und

soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar nicht mit anderen Altölen oder anderen Abfällen vermischt werden, wenn dies die weitere Behandlung beeinträchtigen kann

Novellierung der AbfRRL

Regelungen zu einzelnen Abfallströmen

Altöl

Mitgliedstaaten können weitergehende Maßnahmen wie technische Anforderungen, Produktverantwortung, wirtschaftliche Anreize und freiwillige Vereinbarungen einführen

Festlegung der Pflicht zur Wiederaufarbeitung von Altöl ist zulässig

grenzüberschreitende Verbringung von Altöl aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates zu ausländischen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen darf zur Durchsetzung des Vorrangs der Wiederaufarbeitung von den Mitgliedstaaten beschränkt werden

Novellierung der AbfRRL

Regelungen zu einzelnen Abfallströmen

Bioabfälle

Mitgliedstaaten sollen die geeigneten Maßnahmen zur Förderung der getrennten Sammlung von Bioabfällen, der Behandlung von Bioabfällen auf einem hohen Umwelt-schutzniveau und der Anwendung von umweltunschädlichen Produkten aus Bioabfällen treffen

Aufforderung an die Kommission, die Entsorgung von Bioabfällen zu prüfen und Vorschläge für weitere Rechtsakte vorzulegen

Abfallwirtschaft und REACH

Grundzüge der REACH-VO

„**REACH**“ steht für

Registration,
Evaluation and
Authorisation of
Chemicals

Abfallwirtschaft und REACH

Grundzüge der REACH-VO

Registrierung:	Anmeldung von Stoffen ab 1 t/a
Bewertung:	Überprüfung der Registrierungsdaten (ab 100 t/a)
Zulassung:	für bestimmte Stoffe (krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, POPs)
Beschränkung:	Auflage/Verbot für Herstellung und Verwendung

Abfallwirtschaft und REACH

Grundzüge der REACH-VO

„REACH“ steht für

„No data, no market“:

- Keine Registrierung, kein Markt
- Keine Zulassung, keine Verwendung

Abfallwirtschaft und REACH

Formale Strukturen

EG-REACH-VO ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten

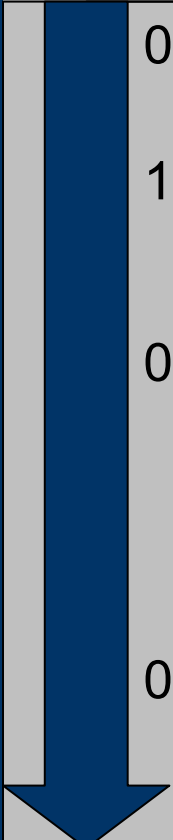
EG-REACH-VO = über 270 Seiten Rechtstext
(131 Erwägungsgründe, 141 Artikel und
17 Anhänge)

EG-REACH-VO = Ablösung von ca. 40 bisherigen RL und VO

EG-REACH-VO = Übergangsfristen bis Juni 2018

Abfallwirtschaft und REACH

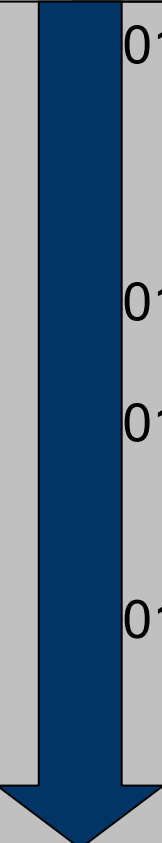
Zeitschiene



01.06.2007	REACH ist in Kraft getreten
12 Monate	Fortgeltung des alten Chemikalienrechts – Vorbereitungsphase auf REACH
01.06.2008	Beginn der Vorregistrierung Phase-in-Stoffe können vorregistriert werden; Non- Phase-in-Stoffe müssen registriert werden
01.12.2008	Ende der Vorregistrierung

Abfallwirtschaft und REACH

Zeitschiene



01.01.2009	Veröffentlichung der Liste der vorregistrierten Stoffe; Substance Information Exchange Forum (SIEF)
01.12.2010	Meldung gefährlicher Stoffe an die EChA
01.06.2013	Ende der Übergangsfrist für die Registrierung von Phase-in-Stoffen 100-1000 t/a
01.06.2018	Ende der Übergangsfrist für die Registrierung von Phase-in-Stoffen 1-100 t/a

Abfallwirtschaft und REACH

REACH gilt nicht für:

- Stoffe unter 1 t/a
- **Abfälle**
- nicht isolierte Zwischenprodukte
- radioaktive Stoffe
- Polymere
- Stoffe im Transit

Abfallwirtschaft und REACH

Von der Registrierung sind ausgenommen:

- Stoffe in der Human- und Tiermedizin
- Stoffe im Lebensmittel- und Futterbereich
- Pflanzenschutz- und Biozidwirkstoffe
- Reimporte von bereits registrierten Stoffen
- Bestimmte Stoffe im Rahmen des Recyclings
- Stoffe für produkt- und prozessorientierte
Forschung und Entwicklung
- Stoffe des Anhangs IV
- Stoffe des Anhangs V

Abfallwirtschaft und REACH

Wesentliche Begriffe

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren,

einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe

und

der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen,

aber

mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Zubereitung:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Abfallwirtschaft und REACH

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

...

2.

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Artikels 3. Diese Bestimmungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung derartiger Stoffe als solcher, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen sowie für das Inverkehrbringen von Zubereitungen.

...

Abfallwirtschaft und REACH

Wesentliche Begriffe

Hersteller:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die in der EU einen Stoff herstellt

Importeur:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die für die Einfuhr verantwortlich ist

Nachgeschalteter Anwender:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in der Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs.

Händler und Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender

Abfallwirtschaft und REACH

Typische nachgeschaltete Anwender sind z.B.:

- **Formulierer, die Zubereitungen aus verschiedenen Stoffen herstellen (z.B. Farben, Lacke, Klebstoffe, Bauchemikalien etc.),**
- **Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Produkte herstellen (z.B. Kunststoff-, Gummiindustrie, pharmazeutische Industrie, Textilveredler, Fahrzeugbau, Maschinen-/Anlagenbau, Galvanikbetriebe, Beschichtung von Oberflächen etc.),**
- **Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Dienstleistungen erbringen (z. B. Handwerker wie Maler, Reinigungsbetriebe),**
- **Reimporteure von registrierten Stoffen,**
- **Recyclingbetriebe, die einen registrierten Stoff wiedergewinnen**

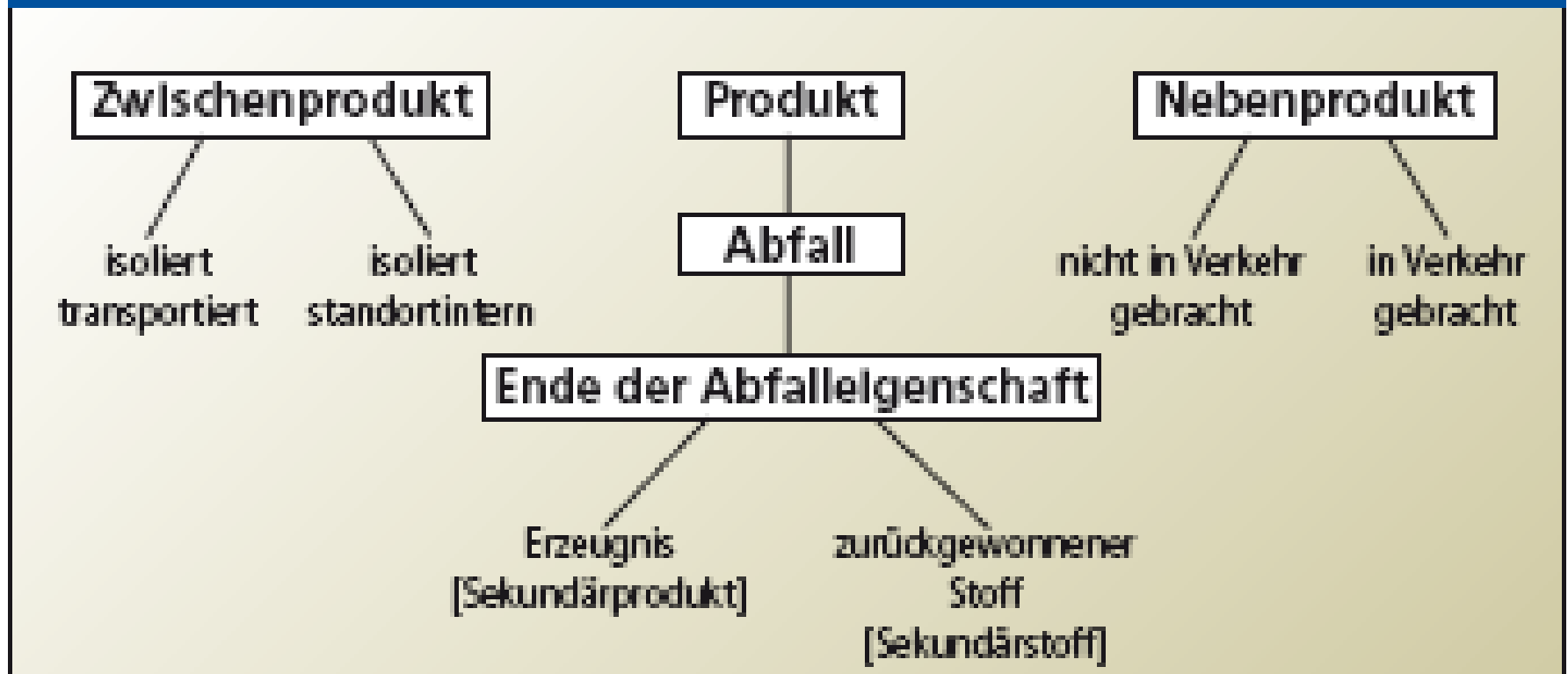
Abfallwirtschaft und REACH

Pflichten nachgeschalteter Anwender

- Weiterleitung von Informationen in der Lieferkette (sowohl gegenüber Lieferant als auch Kunde)
- Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen (vgl. auch Sicherheitsdatenblatt)
- Evtl. Herstellung eines Stoffsicherheitsberichts (typischerweise ab 10t/a) bei fehlendem Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abfallwirtschaft und REACH

REACH - Anfang und Ende der Abfalleigenschaft



Abfallwirtschaft und REACH

REACH und das Ende der Abfalleigenschaft

Ende des Anwendungsausschlusses von REACH

Nachweis der stofflichen Eigenschaften von Sekundärprodukten
und Sekundärrohstoffen

Vorregistrierung/Registrierung?

Abfallwirtschaft und REACH

Umgang mit Sekundärprodukten und Sekundärrohstoffen

Verbleib im Abfallregime? Rechtspolitische Vorstöße

Vergleich der Umwelt- und Qualitätskriterien nach AbfRRL und REACH-VO

Vergleichbarkeit der stofflichen Eigenschaften mit Primärrohstoffen

Differenzierung zwischen Stoff/Zubereitung und Produkt

Abfallwirtschaft als nachgeschalteter Anwender?

Abfallwirtschaft und REACH

Umgang mit Sekundärprodukten und Sekundärrohstoffen

Ausnahmevorschrift des Art. 2 Ziff. 7 lit. d) REACH-VO

„Ausgenommen von den Titeln II, V und VI sind ... nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, **wenn**

- der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und
- dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in Artikel 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher

Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft
Zimmerstraße 78
10117 Berlin
T: 030/23 51 22 21
F: 030/23 51 22 23
E-Mail: s.kopp-assenmacher@koehler-klett.de
www.koehler-klett.de

Büro Köln

Apostelnstr. 15/17
50667 Köln
T: 0221/4207-0
F: 0021/4207-255

Büro Brüssel

Rue du Commerce 31
B-1000 Bruxelles
T: 0032/2/7344446
F: 0032/2/7344446